

## Für Arbeitnehmende: MS im Berufsalltag

Die Diagnose Multiple Sklerose wird Ihren Alltag in verschiedenen Bereichen beeinflussen. Das gilt auch für Ihr Berufsleben. Vielleicht müssen Sie Ihre jetzige Tätigkeit in Frage stellen oder Ihre Ziele anpassen. Das verunsichert, weil Sie viel Zeit mit Ihrer Arbeit verbringen. Ihre Fähigkeiten werden hier geschätzt, Sie pflegen soziale Kontakte und verdienen natürlich auch Ihren Lebensunterhalt. Unsere Fachpersonen beraten Sie und helfen bei nötigen Abklärungen.

---

### Das Wichtigste in Kürze

- Informationspflicht am Arbeitsplatz?
- Stellenwechsel, Kündigung und Wiedereinstieg mit MS.
- Wichtiges für Teilzeitarbeitende, Selbständige, Studierende und Familienfrauen.
- Anmeldung bei der Invalidenversicherung.

---

Ob Sie als betroffene Person wie gewohnt weiter Ihrem Beruf nachgehen können, ist sehr individuell. Es hängt davon ab, wie hektisch oder körperlich anstrengend Ihr Berufsalltag ist und ob Sie sich dabei in gefährliche Situationen begeben. Wenn das der Fall ist, sollten Sie mit Ihrem Arzt klären, ob eine berufliche Veränderung aus gesundheitlichen Gründen besser wäre. Das wirft automatisch rechtliche, finanzielle und versicherungstechnische Fragen auf. Dieses Merkblatt behandelt die wichtigsten Themen.

### Diagnose mitteilen?

Es ist nicht einfach zu entscheiden, ob ich am Arbeitsplatz die Diagnose Multiple Sklerose (MS) mitteilen soll oder nicht. Jede Situation muss individuell angeschaut werden. Werden die Kolleginnen mit Mitleid oder mit Aufmunterung reagieren? Kommen Zweifel auf oder führt das sogar zur Kündigung? Grundsätzlich besteht bei MS keine Informationspflicht, aus-

ser wenn die Arbeit mit einem Sicherheitsrisiko verbunden ist. Dann besteht in jedem Fall eine Mitteilungspflicht über relevante gesundheitliche Einschränkungen. Beispiel: Busfahrer mit Sehproblemen. Wenn die gesundheitlichen Einschränkungen Ihre Leistungen beeinträchtigen, ist es wichtig, rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber zu sprechen. Das schafft Vertrauen und Sie können gemeinsam nach Lösungen suchen.

### Stellenwechsel

Multiple Sklerose ist kein Grund, auf einen Stellenwechsel zu verzichten. Die Krankheit beeinträchtigt weder Ihre gute Ausbildung noch Ihr persönliches Engagement. Neue, krankheits-



verzögernde Medikamente machen Betroffene zu konkurrenzfähigen Bewerbern auf dem Arbeitsmarkt. Trotzdem: Kündigen Sie erst, wenn Sie den neuen Arbeitsvertrag unterschrieben haben. Reflektieren Sie vor der Stellensuche Ihre aktuelle Situation und Ihre Zukunftspläne:

- Wo liegen meine Kompetenzen und wie leistungsfähig bin ich?
- Wie gut arbeite ich im Team und wo liegen meine Grenzen?
- In welchen Branchen und Funktionen kann und will ich meine Fähigkeiten am besten einsetzen?
- Was passiert mit meinem Versicherungsschutz und mit den Versicherungsleistungen bei Krankheit und Invalidität (Krankentaggeldversicherung und Pensionskasse)?

Wenn Sie unsicher sind, kann eine Laufbahnberatung helfen. Wichtig: Klären Sie Ihren Versicherungsschutz mit einer Fachperson.

## **Bewerbungsgespräch**

Das sollten Sie bei den ersten Gesprächen mit einem möglichen neuen Arbeitgeber beachten:

- Sie sind verpflichtet, dem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen haben, die Ihre Arbeit beeinflussen.
- Sie müssen Fragen des Arbeitgebers wahrheitsgemäss beantworten, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der künftigen Arbeit stehen. Die Diagnose selbst müssen Sie nicht benennen, sondern lediglich deren mögliche Auswirkungen auf die Arbeit.
- Seien Sie bei den Gesundheitsfragen der Versicherungen unbedingt ehrlich, sonst können Ihnen später Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

## **Kündigung**

Ihr Arbeitgeber darf Ihnen auch bei einer Krankheit kündigen. Wichtig ist, dass Sie in einem solchen Fall vor Ablauf der Kündigungsfrist aktiv werden: Sprechen Sie mit Ihrem Arzt. Wenn Ihnen gekündigt wurde, weil Sie weniger leisten können, ist eventuell eine neue Aufgabe innerhalb des Betriebs eine Option. Oder Sie erhalten

mit dem entsprechenden Arztzeugnis ein Krankentaggeld.

## **Wiedereinstieg**

Sie wollen nach einer Ausbildung, nach einer familiär bedingten Pause oder wegen einer Neuausrichtung eine neue Stelle suchen? Auch dann sollten Sie sich die Themen auf diesem Merkblatt durch den Kopf gehen lassen. Wenn Sie keine Stelle finden, melden Sie sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV). Auch wenn Sie vorher keine Beiträge bezahlt haben, haben Sie wahrscheinlich Anspruch auf eine begrenzte Anzahl von Arbeitslosen-Taggeldern. Zudem bietet das RAV gute Eingliederungsprogramme und unterstützt Sie bei der Stellensuche.

## **Teilzeitarbeit, Familienfrauen, Studierende und Selbständigerwerbende**

Teilzeitarbeitende mit einem kleinen Pensum sind oft schlecht versichert. Viele haben keine Pensionskasse und keine Krankentaggeldversicherung. Das lässt sich kaum ändern. Trotzdem haben Sie Rechte, beispielsweise auf eine begrenzte Lohnfortzahlung bei Krankheit. Auch Selbständigerwerbende, Familienfrauen und Studierende haben Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV). Dazu gehören berufliche Eingliederungsmassnahmen wie Hilfsmittel, Berufsberatung oder Umschulung, Unterstützung beim Wiedereinstieg sowie IV-Renten.



MS-Infoline

**0844 674 636**

Mo – Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr

### **Wichtig für Familienfrauen und -männer:**

Unter Umständen haben Sie Anspruch auf eine IV-Rente, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht wieder ins Berufsleben einsteigen können. Dasselbe gilt, wenn Sie das Arbeitspensum nicht wie geplant erhöhen können, sei es auf eigenen Wunsch oder aus finanziellen Gründen.

### **Anmelden bei der Invalidenversicherung?**

Wann Sie sich am besten bei der Invalidenversicherung anmelden, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Das hängt unter anderem davon ab, ob bei Ihnen eine Umschulung oder berufliche Integrationsmassnahmen geplant sind, etwa Anpassungen am Arbeitsplatz, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Unterstützung für den Wiedereinstieg oder für neue Aufgaben beim selben Arbeitgeber. Zudem ist wichtig, welche Massnahmen Ihr Arzt als sinnvoll erachtet. Definieren Sie eine gemeinsame Vorgehensweise, dann wird Ihr Antrag von der IV wahrscheinlich expedient bearbeitet.

### **Wichtig zu wissen:**

- Wenn Sie fest angestellt sind, normal arbeiten können und keine Umschulung brauchen, haben Sie keinen Anspruch auf IV-Leistungen und somit auch keinen Grund, sich anzumelden.
- Wenn eine berufliche Umschulung zur Diskussion steht oder dringend nötig ist, sollten Sie sich sofort bei der IV anmelden. Benutzen Sie dazu das IV-Formular «Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente».
- Eventuell haben Sie Anspruch auf Hilfsmittel für Anpassungen am Arbeitsplatz oder um den Arbeitsweg bewältigen zu können (zum

Beispiel jährlicher Amortisationsbeitrag fürs Auto\*). Melden Sie sich mit diesem IV-Formular an: «Anmeldung für Erwachsene: Hilfsmittel».

- Sollte sich zeigen, dass Sie das Arbeitspensum bei Ihrem Arbeitgeber längerfristig reduzieren müssen, sollten Sie sich nach spätestens sechs Monaten bei der IV anmelden. So bleibt der Invalidenversicherung bis zum Ablauf der Wartefrist von einem Jahr genug Zeit, die nötigen Abklärungen zu machen.

\* Amortisationsbeitrag der IV an das Auto: siehe MS-Info «MS und Autofahren».

### **Wichtig:**

Ist Ihre berufliche Laufbahn komplex oder haben Sie vor Kurzem die Stelle gewechselt? Dann sollten Sie die IV-Anmeldung zusammen mit einer Sozialberatungsstelle ausfüllen. Hier finden Sie Informationen zur Invalidenversicherung:

- [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)
- [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)
- [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch)
- [www.bger.ch](http://www.bger.ch) (Gerichtsurteile)

Die IV-Anmeldung muss von der versicherten Person selbst ausgefüllt und eingereicht werden. Die Formulare können unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) heruntergeladen oder bei den AHV-Ausgleichskassen oder der MS-Infoline bezogen werden.

### **Links**

Chronisch krank – was leisten die Sozialversicherungen? Leitfaden der Krebsliga Schweiz: <https://shop.krebsliga.ch>

## Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129, Postfach, 8031 Zürich  
T 043 444 43 43, PK 80-8274-9  
[info@multiplesklerose.ch](mailto:info@multiplesklerose.ch), [www.multiplesklerose.ch](http://www.multiplesklerose.ch)

